Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4373

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)

— Geschäftsordnungsangelegenheiten —

über den Antrag der Abgeordneten Dichgans, Ruf, Dr. Pohle
und Genossen

— Drucksache V/69 (neu) —

über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)
und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache V/114 —

über den Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache V/396 —

über die zurückverwiesenen Nummern 1 und 3 des Antrages
im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung

— Drucksache V/2479 (neu) —

über den Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache V/3459 —

über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache V/3895 —

über den Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache V/3990 —

betr. Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung des
Deutschen Bundestages

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

über den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD

— Drucksache V/2955 —

betr. Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil (GGO II)

A. Anlage zum Schreiben des Bundestagspräsidenten vom 9. Juni 1969 an die Mitglieder des Deutschen Bundestages

Mit Schreiben vom 9. Juni 1969 hat der Bundestagspräsident auf die vom Ausschuß für wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (vorbehaltlich einer redaktionellen Überprüfung) verabschiedeten Beschlüsse zur Reform der Arbeitsweise des Deutschen Bundestages hingewiesen und ein Vorblatt nachfolgenden Inhalts beigefügt:

Reform der Arbeitsweise des Deutschen Bundestages

Der ständig wachsende Umfang der Aufgaben, die Parlament und Regierung zu bewältigen haben,

die in der Fünf-Tage-Woche verfügbare und nicht mehr vermehrbare Arbeitszeit für das Parlament,

der dadurch entstehende Zeitdruck für den Abgeordneten in Bonn und in seinem Wahlkreis,

die Notwendigkeit der besseren Unterrichtung des Abgeordneten über die durch ihn zu treffenden Entscheidungen,

die Forderung des Bürgers nach umfassender Gesamtinformation über die Arbeit der Organe seines freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates,

das Bedürfnis zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit zwischen Exekutive und Legislative,

die Erfahrungen des Parlaments in den letzten Jahren,

zwingen zu einer Überprüfung der Arbeitsweise des Bundestages. Diese Überprüfung ist der erste Schritt zu einer Reform, die sich über längere Abschnitte hinziehen wird.

Lösungsmöglichkeiten:

In dieser Legislaturperiode sind aus Termingründen nur beschränkte Reformen möglich. Sie finden ihren Niederschlag in der vorgelegten Änderung bzw. Ergänzung der GO.

Dennoch:

Auch durch scheinbar nur technische Reformen können die Wirkungsmöglichkeiten des einzelnen Abgeordneten und des gesamten Parlaments erheblich verbessert werden.

Vorschläge:

1. Die Fragestunde wird
   - konzentriert auf allgemeine interessierende, bedeutendere Fragen durch Ausscheiden der nur lokalbezogenen Fragen,
   - lebendiger durch straffere Handhabung und Begrenzung der Zahl der Fragen und
   - die Chance dadurch eröffnen, daß alle Fragen einer Woche wirklich mündlich beantwortet werden können.

   (Vgl. anliegende Neufassung der Richtlinien)

2. Die Plenardebatte wird lebendiger durch
   - kürzere Redezeiten (vgl. § 39 der Anlage)
   - Zwang zur freien Rede (vgl. § 37 der Anlage)

   Durch kürzere Redezeiten haben mehr Abgeordnete als bisher die Möglichkeit zu sprechen.

3. Der bisherige Vorstand und Ältestenrat werden zu einem neuen kräftigen Lenkungsorgan zusammengefaßt (vgl. § 6); es ist hinsichtlich der Wahrnehmung der Funktion des bisherigen Ältestenrates nicht Beschlußgremium.

4. Der (neue) Ältestenrat
   - legt die Arbeit des Plenums auf längere Zeit (drei Monate) fest (vgl. § 6 Abs. 2)

— faßt verwandte Gesetze und Vorlagen zu Fachbereichen für eine Plenardebatte zusammen.

Dadurch wird im Plenum

— der Gesamtzusammenhang dieser Gesetze deutlicher,

— die Entscheidung für den einzelnen Abgeordneten erleichtert,

— die Äußerungen der Experten werden verständlicher und können also besser als bisher überprüft werden.

5. Damit geht Hand in Hand der Vorschlag, daß die Ausschüsse ihre Berichte vollständiger und eher als bisher vorlegen (vgl. § 74).

   Sie können das, weil sie

   — die Zuständigkeit erhalten, sich von sich aus mit einem Thema zu befassen (vgl. § 60)

   — dadurch die Möglichkeit erhalten, die Gesamtprogramme der korrespondierenden Bundesminister zu diskutieren.

   Durch die umfassendere Informationsmöglichkeit des Gesamtausschusses und seiner Abgeordneten kann das Übergewicht der Exekutive vermindert, das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive würde ausgeglichener werden.

   Regierungsentwürfe, deren politische Leitlinien im Ausschuß behandelt wurden, wirken nicht mehr präjudizierend.

6. Die Information des Abgeordneten und des Gesamtparlaments wird außerdem verbessert durch

   — Verstärkung der Anhörungen (vgl. § 73)

   — Einsetzung von Enquete-Kommissionen (vgl. § 74 a)

   — Einsicht in Referentenentwürfe (vgl. Ersuchen betr. GGO II)

   — Zwang zur Begründung von Initiativentwürfen und Änderungsanträgen (vgl. §§ 81, 96 Abs. 2, §§ 97, 107)

7. Das Recht von antragstellenden Minderheiten wird gestärkt (vgl. §§ 26, 60 Abs. 3).

8. Straffung des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. §§ 77 bis 81, 85).

9. Anpassung der GO an die Grundgesetzänderungen betr. Finanz- und Haushaltsvorlagen.

10. Die Verwaltung des Bundestages wird den künftigen Erfordernissen angepaßt.

Da in diesem Vorblatt schon ein Teil der allgemeinen Begründung zur Reform der Arbeitsweise des Deutschen Bundestages gegeben ist, werden im Schriftlichen Bericht des Ausschusses nur noch ergänzenden Ausführungen gemacht.

Bei den Beratungen der vom Bundestagspräsidenten berufenen Kommission für Parlamentsreform ist in Erwägung gezogen worden, den Schriftlichen Berichten zu allen Gesetzen ein Vorblatt vorauszuschicken, aus dem für alle Mitglieder des Bundestages und die Öffentlichkeit leichter und schneller erkennbar ist, welche Materie gesetzlich geregelt werden soll, wo die Schwerpunkte und Probleme liegen und wie versucht worden ist, die Probleme zu lösen.

B. Bericht der Abgeordneten Dr. Mommer, Dichgans, Genscher

I. Allgemeines

Die Anträge auf Drucksachen V/69 (neu) und V/114 wurden in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15. Juni 1966, der Antrag auf Drucksache V/396 in der 47. und 48. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1966, die Anträge auf Drucksachen V/2955 und V/3459 in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. November 1968 und die Anträge auf Drucksache V/3895 und V/3990 in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. März 1969 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Die Nummern 1 und 3 des Antrages im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Drucksache V/2479 (neu) wurden in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Ausschuß zurückverwiesen. Der Antrag auf Drucksache V/2955 wurde dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Bundestagspräsident hat eine Kommission für Parlamentsreform berufen, die u. a. auch die Arbeitsweise des Deutschen Bundestages beraten hat. Die Kommission hat unter seiner Leitung dreimal ganztägig beraten.

In diesen Beratungen wurde insbesondere der Versuch gemacht, die im Bundestag in seiner 225. Sitzung vom 27. März 1969 gemachten Vorschläge zur Parlamentsreform politisch vorzuklären und damit eine Basis für die Entscheidungen im Geschäftsordnungsausschuß zu schaffen.

Gleichzeitig sollte auch geprüft werden, welche Reformvorstellungen noch von diesem Bundestag verabschiedungsreif gemacht werden könnten.

Mit Schreiben vom 21. Juni 1969 wurden die von der Kommission erarbeiteten Vorschläge den Mitgliedern des Geschäftsordnungsausschusses zugeleitet. Sie bilden neben den dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesenen Anträgen die Grundlage für die Beratungen im Ausschuß.

Bei seinen Beratungen ging der Ausschuß davon aus, daß die Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung nicht mehr für den 5. Deutschen Bundestag Geltung erlangen sollten. Vielmehr sollte dem 6. Deutschen Bundestag eine Geschäftsordnung zur Annahme vorgelegt werden, die die langjährigen und umfangreichen Erfahrungen verwertet. Aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuß auch, daß die von ihm vorgeschlagenen Änderungen erst am 1. Oktober 1969 in Kraft treten sollen. Der Ausschuß betont dabei, daß er mit seinen Vorschlägen keinesfalls den im September neu zu wählenden Bundestag präjudizieren möchte, dieser — wie alle früheren Bundestage — vielmehr in seiner Entscheidung völlig frei ist, sich eine andere oder abweichende Geschäftsordnung zu geben.

Durch die bereits früher beschlossenen und nunmehr vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung wird diese in sich so unübersichtlich, daß der Ausschuß vorschlägt, die Ermächtigung zu erteilen, die Geschäftsordnung mit Inkrafttreten in neuer Paragraphen- und Absatzfolge bekanntmachen zu lassen.

Dasselbe gilt für eine sinnvolle Reihenfolge und Durchnumerierung der Anlagen zur Geschäftsordnung.

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen können im wesentlichen in drei Bereiche geteilt werden:

1.

(Berichterstatter Abg. Dr. Mommer)

a) Einheitliches Lenkungsorgan

b) Redezeit

c) Vereinfachung der Beratungen

d) Begründung von Anträgen aus der Mitte des Hauses

zu a)

Die Zusammenfassung des bisherigen Vorstandes und des Ältestenrates zu einem einheitlichen Lenkungsorgan unter der Bezeichnung „Ältestenrat" soll die Voraussetzung dafür schaffen, daß an einer Stelle die wichtigen Entscheidungen für den Bundestag fallen.

In diesem Zusammenhang kommt dem Ältestenrat als einheitlichem Lenkungsorgan auch die Aufgabe zu, über die bisherige Festlegung der Tagesordnung hinaus, Plenarwochen für Fachbereiche festzulegen, um nach Möglichkeit im Plenum ein Thema in all seinen Zusammenhängen zu erörtern und nicht — wie bisher — die Themen dauernd zu wechseln. Der Ausschuß glaubt, daß dann alle Abgeordneten die Möglichkeit haben, sich besser und umfassender auf die Sitzungen vorzubereiten.

Von der Kommission war vorgeschlagen worden, die vom Bundestag zu behandelnden Sachkomplexe in folgende Fachbereiche einzuteilen:

1. Auswärtiges und Verteidigung
2. Inneres und Recht
3. Haushalt und Finanzen
4. Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr und Post
5. Arbeit und Soziales,

wobei diesen Fachbereichen jeweils andere Unterbereiche zugeordnet werden sollten.

Der Ausschuß hat diese Vorschläge zur Kenntnis genommen, hält es aber für eine Aufgabe des Ältestenrates, sich mit diesen Fragen zu befassen und entsprechend zu verfahren.

zu b)

Die Änderung hinsichtlich der Redezeit soll nach den Vorstellungen des Ausschusses dazu dienen, die Debatten im Plenum lebendiger und straffer zu gestalten. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Verkürzung der Redezeiten, sondern auch hinsichtlich der Vorschläge betr. Reihenfolge der Redner.

zu c)

Am Grundsatz, daß Gesetzentwürfe in drei Beratungen behandelt werden, ist festgehalten worden, doch soll eine allgemeine Aussprache nur noch auf ein bestimmtes Verlangen stattfinden.

zu d)

Nach den Vorstellungen des Ausschusses müssen bzw. können Anträge aus der Mitte des Hauses begründet werden. Auch hier sieht der Ausschuß eine Möglichkeit zur Straffung der Beratungen.

2.

(Berichterstatter Abg. Dichgans)

Änderung der Bestimmungen über Haushalts- und Finanzvorlagen.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den Bestimmungen über Haushalts- und Finanzvorlagen sind im wesentlichen Folgeänderungen der Grundgesetzänderungen in Artikel 110 und 113 des Grundgesetzes.

Bei seinen Vorschlägen war sich der Ausschuß darüber im klaren, daß die zur Zeit noch im Haushaltsausschuß in Beratung befindliche Reform des Haushaltsrechts unter Umständen noch weitere Änderungen der Geschäftsordnung bedingen wird. Er glaubte jedoch, die vorliegenden Beschlüsse schon jetzt empfehlen zu können, da sie lediglich als Folgeanträge der genannten Grundgesetzänderung zu betrachten sind.

Zwar hat der Vorsitzende des Haushaltsausschusses mit Schreiben vom 3. Juni 1969 angeregt, die beabsichtigten Vorschriften der Haushaltsreform, insbesondere hinsichtlich des Termins der Einbringung des Haushaltsplans, in die Vorstellungen zur Parlamentsreform einzubeziehen. Der Geschäftsordnungsausschuß war allerdings der Meinung, daß kalendermäßig festgelegte Termine nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen werden sollten, es in diesem Falle vielmehr Aufgabe des Vorstandes sei, durch frühzeitige Planung der Plenarwochen für Fachbereiche eine rechtzeitige Verabschiedung des Haushaltsplans sicherzustellen.

3.

(Berichterstatter Abg. Genscher)

Änderungen der Richtlinien für die Fragestunde und der Vorläufigen Bestimmungen über Aussprachen zu Fragen von allgemeinem aktuellen Interesse sowie Ersuchen an die Bundesregierung.

Die Reform zur Durchführung der Fragestunde soll im wesentlichen dazu dienen, ihr die ihr zukommende politische Bedeutung zurückzugeben.

Mit der Änderung der Vorläufigen Bestimmungen über Aussprachen zu Fragen von allgemeinem aktuellen Interesse soll erreicht werden, daß wenigstens ungefähr ein Gleichgewicht zwischen der Redezeit von Mitgliedern oder Beauftragten der Bundesregierung und den Abgeordneten hergestellt wird.

Mit dem Ersuchen an die Bundesregierung soll einmal sichergestellt werden, daß alle Mitglieder des Bundestages gleichzeitig von den Referentenentwürfen Kenntnis nehmen können, zum anderen aus den Begründungen die wesentlichen Stellungnahmen der von der Regierung gehörten Fachkreise entnehmen zu können.

* * *

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung war mit dem Bundestagspräsidenten darin einig, daß diese Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise des Bundestages nur ein Teil der insgesamt notwendigen Parlamentsreform sein können.

Der Ausschuß hat bereits weitergehende Vorschläge erörtert; er war jedoch der Meinung, daß bis zur Beschlußfassung im Ausschuß noch eingehendere Vorberatungen erforderlich seien.

Der Bundestagspräsident hat dem Ausschuß und der Kommission gegenüber erklärt, daß die Arbeiten einer Parlamentsreform auch nach Verabschiedung der nunmehr vorliegenden Vorschläge fortgesetzt werden müßten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Folge.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu den allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung

1. Zu § 6

In dem bisherigen § 6 waren die Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes des Deutschen Bundestages geregelt. Neben dem Vorstand, der nach alter Fassung insbesondere die Aufgabe hatte, über die inneren Angelegenheiten des Bundestages zu beschließen, gab es auf Grund der geltenden Geschäftsordnung den Ältestenrat, der aber nicht als Beschlußorgan konstituiert war.

Nach längeren Beratungen empfiehlt der Geschäftsordnungsausschuß, beide Organe unter dem Namen „Ältestenrat" als einheitliches Lenkungsorgan zusammenzufassen.

Eine zunächst in Erwägung gezogene Einbeziehung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und

Geschäftsordnung in dieses Gremium, wurde fallengelassen, da die diesem Ausschuß zufallenden Aufgaben zu divergierend von den Befugnissen des Ältestenrates auch in seiner neuen Zusammensetzung sind.

In dem Antrag der Fraktion der SPD, beide Lenkungsorgane zusammenzufassen, war gleichzeitig vorgeschlagen, bestimmte Funktionsträger von Amts wegen in das einheitliche Lenkungsorgan aufzunehmen. Um die Fraktionen nicht zu sehr durch eine geschäftsordnungsmäßige Verpflichtung, bestimmte Personen in das einheitliche Lenkungsorgan zu entsenden, zu binden, hielt der Ausschuß eine Aufführung der von Amts wegen zu berufenden Personen — mit Ausnahme des Präsidenten und seiner Stellvertreter — nicht für angebracht.

Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß die Fraktionen bei der gemäß § 12 vorzunehmenden Benennung ihrer Mitglieder für den Ältestenrat, den Fraktionsvorsitzenden oder einen von ihm zu benennenden Stellvertreter und die Parlamentarischen Geschäftsführer berücksichtigen. Das gleiche gilt nach Auffassung des Ausschusses für den Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses.

Die bisher schon bestehende Aufgabe des Ältestenrates, — eine Verständigung der Fraktionen über den Arbeitsplan des Bundestages herbeizuführen — wurde vom Ausschuß dahin gehend konkretisiert, daß der Ältestenrat nunmehr für längere Zeit im voraus die Plenarwochen für die Fachbereiche festlegt. Dieser Vorschlag geht auf die Beratungen der vom Bundestagspräsidenten berufenen Kommission für Parlamentsreform zurück, in der insbesondere betont wurde, die bisherige Praxis der kurzfristigen Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Bundestages habe zur Folge gehabt, daß die Abgeordneten in der Regel erst am Montag nachmittag erfahren hätten, welche Vorlagen in dieser Plenarwoche behandelt werden sollten. Infolge dieser Praxis habe sich der größte Teil der Abgeordneten nicht auf die Plenarsitzungen dieser Woche vorbereiten können, weshalb nur ein geringer Teil der Mitglieder des Bundestages ausreichend informiert gewesen sei und in der Plenarsitzung habe entsprechend reagieren können.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich diesen Überlegungen angeschlossen und geht von der Erwartung aus, daß der Ältestenrat jeweils bis zu drei Monate im voraus die Termine für die Behandlung wichtiger Sachkomplexe nach Fachbereichen festlegt. Das würde nach Auffassung des Ausschusses weiter bedeuten, daß in jeder Ältestenratssitzung als ständiger Tagungsordnungspunkt die Festlegung der Plenarwochen für die Fachbereiche stehen müßte. Diese Festlegung muß so flexibel gehalten werden, daß eilbedürftige Vorlagen auch außerhalb einer Fachbereichsdebatte behandelt werden können.

Der Ausschuß hat sich die Auffassung zu eigen gemacht, daß eine Festlegung der Zahl der Ausschüsse nicht möglich ist, insbesondere deshalb nicht, weil noch nicht zu übersehen ist, wie groß die Zahl der Ministerien nach der beabsichtigten Regierungsreform sein wird und die Ausschüsse nunmehr auch das Recht erhalten sollen, sich ohne Überweisung mit Fragen ihres Geschäftsbereichs zu befassen, um ihrer Kontrollfunktion besser nachkommen zu können.

In Absatz 4 wird festgelegt, daß der Ältestenrat einen ständigen Unterausschuß einsetzen soll. Diesem Unterausschuß wird die Aufgabe zugewiesen, neben der Bibliothek und dem Archiv auch alle anderen Dokumentationen zu betreuen. Der Begriff „andere Dokumentationen" soll insbesondere auch die durch die in Zukunft anzuschaffende Datenverarbeitungsbank zu liefernden Unterlagen erfassen. Das Wort „Archiv" möchte der Ausschuß im weitesten Sinne gefaßt wissen, so daß darunter alle im Bundestag entstehenden Akten fallen.

2. Zu § 10 und nachfolgenden §§ 30, 31, 46, 48, 75, 90, 105, 106, 108, 116, 116 c

Auf Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses hat der Deutsche Bundestag in seiner 225. Sitzung vom 27. März 1969 das Quorum für die Bildung einer Fraktion heraufgesetzt (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung — Drucksache V/4008).

Da das nunmehrige Quorum für die Bildung einer Fraktion nahe an die Zahl 30 herankommt, hielt es der Ausschuß für sinnvoll, in den Bestimmungen, in denen ein Quorum von 30 Mitgliedern des Deutschen Bundestages festgelegt war, jeweils die Zahl 30 durch die Mindestfraktionsstärke zu ersetzen.

3. Zu § 26

Die Ergänzung des § 26 geht auf einen Antrag der Fraktion der SPD zurück. Der Ausschuß hat, einem Vorschlag der Kommission folgend, diesen Antrag umformuliert und zusätzlich festgelegt, daß bei einem derartigen Verlangen § 26 Abs. 4 Satz 1 keine Anwendung findet, wonach der Bundestag einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen kann.

Der Ausschuß folgt damit auch einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, demzufolge es dem Wesen der Gesetzesinitiative entspricht, das der Initiant die Behandlung seiner Vorlage verlangen kann.

4. Zu den §§ 33, 37 und 39

Die Änderung der genannten Paragraphen zielt auf eine Beschränkung der Redezeit und damit auf eine Straffung und Verlebendigung der Debatten.

Der Ausschuß hatte sich mit diesen Bestimmungen der Geschäftsordnung bereits in früheren Sitzungen befaßt und dem Bundestag auf Drucksache V/2479 und V/2479 (neu) Vorschläge unterbreitet. Die Vorschläge des Ausschusses zur Frage der Änderung der Redezeit fanden jedoch in der 161. Sitzung vom 27. März 1968 nicht die Zustimmung der Mehrheit im Bundestag, sondern wurden dem Ausschuß zur erneuten Beratung zurückver-

wiesen. Auf Grund dieser Tatsache und des neu eingebrachten Antrages der Fraktion der CDU/CSU hat sich zunächst die Kommission mit dieser Frage befaßt und dem Ausschuß empfohlen zu überlegen, ob es nicht im Sinne einer strafferen und lebendigeren Aussprache im Plenum sei, wenn mit Ausnahme eines von den Fraktionen jeweils zu bestimmenden Redners der einzelne Redner nicht länger als 15 Minuten sprechen soll, wobei dem Präsidenten die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Redezeit auf Antrag zu verlängern.

5. Zu § 33

Auf einen Antrag der Fraktion der SPD geht der Vorschlag des Ausschusses zurück, in Absatz 1 die Worte „Rede und Gegenrede" einzufügen und einen neuen Halbsatz anzufügen. Durch die Einfügung der Worte „Rede und Gegenrede" soll dem Präsident bei der Bestimmung der Reihenfolge der Redner nahegelegt werden, die Redner so aufzurufen, daß durch Rede und Gegenrede im Parlament ein lebendiger Dialog zustandekommen kann. Mit der Anfügung des Halbsatzes soll nach Auffassung des Ausschusses sichergestellt werden, daß nach einer Rede eines Mitglieds oder Beauftragten der Bundesregierung tunlichst ein Redner zu Wort kommt, der eine von der Auffassung der Bundesregierung abweichende Meinung vorzutragen gedenkt. Von der Einfügung der Worte „oppositionelle Meinung" hat der Ausschuß Abstand genommen, ausgehend von der Tatsache, daß durchaus auch Mitglieder der die Regierung stellenden Fraktion eine von der Bundesregierung abweichende Meinung vortragen können.

Aufgrund seiner früheren Überlegungen empfiehlt der Ausschuß, in § 33 einen neuen Absatz 1 a einzufügen, wonach der Präsident zu bestimmten Tagesordnungspunkten den Redner bitten kann, seine beabsichtigte Redezeit anzugeben.

Diese Regelung soll vor allem für die Fälle gelten, in denen es schon nach den Feststellungen im Ältestenrat voraussichtlich zu längeren Debatten kommen kann. Der Präsident erhält damit gleichzeitig auch einen Überblick, welche Zeit insgesamt auf Grund der vorgemerkten Redner für die Debatte in Anspruch genommen wird und außerdem die Möglichkeit, sinnvoll von der ihm eingeräumten Befugnis, die Reihenfolge der Redner zu bestimmen, Gebrauch zu machen. Dieses Verfahren hat sich in der Beratenden Versammlung des Europarates bewährt.

6. Zu § 37

In § 37 wird der Grundsatz der freien Rede, wie er bisher bereits in der geltenden Geschäftsordnung verankert war, konkretisiert und durch einen Absatz 2 mit einer Sanktion unterbaut. Zwar war auch nach der geltenden Fassung die Verlesung im Wortlaut vorbereiteter Reden von der Genehmigung des Präsidenten abhängig. Der neue Absatz 1 ist aber dahin konkretisiert worden, daß eine Verlesung vorher unter Angabe von Gründen beim Präsidenten angemeldet werden muß und nur erfolgen darf, wenn der Präsident eingewilligt hat.

In der Verpflichtung zur Angabe von Gründen sieht der Ausschuß bereits eine sinnvolle Einschränkung der Verlesung vorbereiteter Reden. Welche Gründe dem Präsidenten Veranlassung geben sollen, in die Verlesung einzuwilligen, ist vom Ausschuß nicht im einzelnen erörtert worden. Er geht vielmehr davon aus, daß es Aufgabe des neuen Ältestenrates sein wird, hier konkrete Vorstellungen zu entwickeln, wobei unterstellt wird, daß der Präsident, von möglichen Ausnahmefällen abgesehen, in die Verlesung einwilligt, wenn sie von einer Fraktion angemeldet wird.

Der neu eingefügte Absatz 3 enthält die Verpflichtung für den Präsidenten, den Redner zu mahnen, wenn dieser ohne Einwilligung eine im Wortlaut vorbereitete Rede verliest.

Der Ausschuß hatte in seinem Vorschlag auf Drucksache V/2479 (neu) diese Verpflichtung bereits vorgeschlagen. Darüber hinaus schlägt der Ausschuß nunmehr vor, daß der Präsident dem Redner nach einer weiteren Mahnung das Wort entziehen soll.

7. Zu § 39

In § 39 hat der Ausschuß auf Grund der Vorschläge der Kommission einen Versuch gemacht, seine früheren Vorstellungen mit den überwiesenen Anträgen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der SPD zu verbinden.

Nach der Neuregelung des § 39 soll der einzelne Redner grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten sprechen, wobei jedoch jede Fraktion für einen ihrer Redner eine Redezeit von 45 Minuten beanspruchen kann. Beide Redezeiten können auf Antrag vom Präsidenten verlängert werden. Neu ist vom Ausschuß hier die Bestimmung eingefügt worden, daß der Präsident von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch machen soll, wenn ein entsprechender Antrag von einer Fraktion gestellt wird oder der Gegenstand oder Verlauf der Aussprache dies nahelegt. Mit der generellen Formulierung „Gegenstand oder Verlauf der Aussprache" will der Ausschuß insbesondere auch die Inanspruchnahme des in Artikel 43 des Grundgesetzes begründeten Rederechts der Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragter erfassen. Schließlich soll der Präsident die Redezeit aber auch verlängern, wenn die Bedeutung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes dies nahelegt.

Die Änderung des § 39 wurde im Ausschuß mit Mehrheit beschlossen. Die Minderheit machte gegen die Neuregelung der Redezeit geltend, die Verkürzung der Redezeit schlösse die Gefahr in sich, daß das Rederecht der Opposition eingeschränkt werde. Die freie Parlamentsrede, das bedeute auch die zeitlich nicht begrenzte, sei unentbehrlicher Bestandteil der Arbeit des Parlaments.

Die Mehrheit im Ausschuß hat sich diesen, von der Fraktion der FDP vorgetragenen Bedenken, nicht anschließen können, vor allen Dingen im Hinblick darauf, daß jede Fraktion für ihren Redner 45 Mi-

nuten Redezeit beanspruchen könne und der Präsident nach der vorgeschlagenen Neuregelung in Absatz 1 a jederzeit die Möglichkeit habe, die Redezeit auch für den einzelnen Redner zu verlängern und die Zahl der Redner — auch ihre wiederholte Wortmeldung — keiner Einschränkung unterliege.

8. Zu § 60

In § 60, der sich mit den Aufgaben der Ausschüsse befaßt, werden entscheidende Änderungen vorgeschlagen, die zum Teil auf einen Antrag der Fraktion der SPD, zum Teil auf Vorschläge der Kommission zurückgehen und im wesentlichen die bisherigen Erfahrungen in bezug auf die Arbeit der Ausschüsse berücksichtigen.

Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 2 soll festgelegt werden, daß sich die federführenden Ausschüsse bei ihren Empfehlungen an das Plenum an die ihnen überwiesenen Vorlagen bzw. Anträge halten müssen und nur von diesem Grundsatz abweichen dürfen, wenn mit den vorgeschlagenen Empfehlungen auf Grund des unmittelbaren Sachzusammenhanges weitere Empfehlungen sich als notwendig erweisen. In den letzten Jahren ist es mehrfach vorgekommen, daß federführende Ausschüsse, ohne daß ein unmittelbarer Sachzusammenhang bestand, nicht überwiesene bzw. innerhalb eines überwiesenen Gesetzentwurfs sachfremde Materien zur Änderung empfohlen haben. Durch dieses Verfahren wird, soweit es sich um Anträge der Bundesregierung handelt, das grundgesetzlich verankerte Recht der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe verkürzt, aber unter Umständen auch das Recht anderer Ausschüsse, sich zu Vorlagen aus ihrem Fachbereich zu äußern, berührt. Der Geschäftsordnungsausschuß hielt es aus diesem Grunde für notwendig, die Verpflichtung eines Ausschusses, sich im Rahmen der ihm überwiesenen Vorlage zu halten, ausdrücklich festzulegen.

Andererseits glaubte der Ausschuß aber, den Ausschüssen das Recht einräumen zu sollen, Fragen aus ihrem Geschäftsbereich im Ausschuß beraten zu können. Er ging dabei davon aus, daß den Ausschüssen eine Kontrollpflicht zukomme, der sie nur dann gerecht werden könnten, wenn sie ohne Überweisung eines Gegenstandes sich mit bestimmten Fragen befassen können.

Von dieser Neuregelung bleiben die bisher bereits geschäftsordnungsmäßig oder auf Beschluß des Bundestages festgelegten weitergehenden Rechte bestimmter Ausschüsse unberührt.

Um dem bereits bei § 26 angesprochenen Recht der Initianten Rechnung zu tragen, sollen Antragsteller aus der Mitte des Hauses sechs Monate nach Überweisung des von ihnen eingebrachten Antrages verlangen können, daß entweder der Vorsitzende des federführenden Ausschusses oder der Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen gibt. Mit der Berichterstattung ist nicht zwangsläufig verbunden, daß dieser Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt wird. Vielmehr steht es im Belieben der Antragsteller, auch dieses Verlangen zum Ausdruck zu bringen. In diesem Falle muß dann allerdings der Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden.

Im neuen Satz 2 des Absatzes 4 wird die an sich selbstverständliche Verpflichtung mitberatender Ausschüsse, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Stellungnahme zu übermitteln, ausdrücklich festgelegt. Die Festlegung dieser Verpflichtung ist Voraussetzung für die im Satz 3 vorgesehene Regelung, wonach der federführende Ausschuß Bericht an den Bundestag zu erstatten kann, wenn es zwischen ihm und einem mitberatenden Ausschuß nicht zu einer Vereinbarung über die Frist gekommen ist. Um die Setzung unangemessener Fristen zu vermeiden, sieht die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung vor, daß im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung über die Frist, der Bericht vom federführenden Ausschuß frühestens in der vierten auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche erstattet werden kann. Mit dieser Regelung ist keinesfalls gewollt, daß Vorlagen, die einvernehmlich mit den beteiligten Ausschüssen vor Ablauf der Frist von vier Wochen abschließend beraten werden können, nicht früher auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen.

9. Zu §§ 61 und 62

Der neue § 61, der die §§ 61 und 62 der geltenden Geschäftsordnung zusammenfaßt, stellt lediglich fest, daß der Bundestag zur Vorbereitung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzt.

10. Zu § 73

§ 73, der die Durchführung von Ausschußsitzungen regelt, erhält eine Erneuerung dadurch, daß der Ausschuß nicht nur Sachverständige, Interessenvertreter und Auskunftspersonen zu einem Gegenstand seiner Beratung anhören kann, sondern auch zu Gegenständen, die er aus seinem Geschäftsbereich auf die Tagesordnung setzt. Diese Neuerungen gehen auf Vorschläge der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zurück.

Obwohl Artikel 43 Abs. 1 des Grundgesetzes bereits bestimmt, daß auch die Ausschüsse jederzeit die Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung verlangen können, wird in dem Absatz 01 klargestellt, daß diese Anwesenheit auch zum Zwecke der Anhörung von Mitgliedern der Bundesregierung in öffentlicher Sitzung verlangt werden kann. In entsprechender Anwendung des § 46 der Geschäftsordnung bedarf es zur Herbeirufung eines Beschlusses der Mehrheit des Ausschusses.

Der Antrag, die Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen zu lassen, wurde im Ausschuß mit großer Mehrheit verworfen. Ein weiterer Antrag, den Ausschüssen das Recht einzuräumen, im Einzelfall auch außerhalb der öffentlichen Informationssitzungen öffentlich zu tagen, verfiel bei Stimmengleichheit.

Für die öffentlichen Sitzungen wurde insbesondere geltend gemacht, daß manche Vorbehalte in der Öffentlichkeit gegen die Arbeit des Bundestages abgebaut werden könnten, wenn die interessierte

Öffentlichkeit die Möglichkeit hätte, an den Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen. Dem wurde entgegengehalten, daß nur durch eine gewisse Abschirmung des Abgeordneten vor der direkten Einflußnahme der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werde, sachgerecht zu diskutieren und sich nach ernsthafter Abwägung aller Argumente zu entscheiden. Außerdem könne nicht übersehen werden, daß eine größere Einsicht der Öffentlichkeit in den Willenbildungsprozeß der Ausschüsse zur Folge haben würde, daß sich die Fraktionen, insbesondere auch in ihren Arbeitskreisen, noch stärker auf die Sitzungen der Ausschüsse vorbereiten würden mit der weiteren wahrscheinlichen Folge, daß die Bereitschaft zum Kompromiß erheblich gefährdet würde.

Mit demselben Stimmenverhältnis wurde auch der Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt, anderen Personen im Einzelfall die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse zu gestatten.

Neu ist die Verpflichtung eines federführenden Ausschusses, zur Information über einen überwiesenen Gegenstand eine öffentliche Informationssitzung durchzuführen, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder verlangt wird. Die Formulierung „ein Viertel seiner Mitglieder" stellt klar, daß nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder die öffentliche Informationssitzung verlangen kann, sondern daß es dazu eines Viertels der vom Bundestag beschlossenen Mitgliederzahl des Ausschusses bedarf.

Selbst wenn im Ausschuß das Quorum eines Viertels seiner Mitglieder zur Durchführung einer öffentlichen Informationssitzung ausreicht, bedarf es zur Anhörung von Mitgliedern der Bundesregierung auf Grund der Klarstellung in Absatz 01 einer Mehrheit im Ausschuß.

In § 60 Abs. 2 Satz 3 ist den Ausschüssen das Recht eingeräumt worden, sich auch mit nicht überwiesenen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich zu befassen. Auch bei der Beratung dieser Fragen im Ausschuß soll die Möglichkeit bestehen, öffentliche Anhörungen durchzuführen. Im Gegensatz zu den öffentlichen Informationssitzungen bei überwiesenen Gegenständen, muß hier jedoch die Mehrheit des Ausschusses entsprechend beschließen. Zur Vorbeugung gegen mißbräuchliche Ausnutzung zufälliger Mehrheitsverhältnisse darf ein entsprechender Beschluß nach dem Vorschlag des Ausschusses nur gefaßt werden, wenn der Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Informationssitzung auf der Einladung zur Ausschußsitzung gestanden hat.

Während nach der geltenden Regelung in den öffentlichen Informationssitzungen die Auskunftspersonen lediglich ihre Meinung darstellen und im Anschluß daran die Möglichkeit für die Mitglieder des Ausschusses bestand, weitere Fragen an die Auskunftsperson zu richten, soll nach dem Vorschlag des Ausschusses den Ausschüssen das Recht eingeräumt werden, mit den erschienenen Auskunftspersonen in eine allgemeine Aussprache einzutreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Um einer Ausuferung dieser allgemeinen Aussprache zu begegnen, wird mit der Neuregelung die Verpflichtung vorgeschlagen, die Redezeit zu begrenzen.

Da öffentliche Informationssitzungen erfahrungsgemäß länger dauern — oftmals mehrere Tage —, glaubte der Ausschuß, den Ausschüssen die Möglichkeit einräumen zu sollen, einzelne ihrer Mitglieder mit der Anhörung zu beauftragen. Bei der Bestellung dieser Mitglieder muß jede im Ausschuß vertretene Fraktion berücksichtigt werden. Diese Formulierung stellt sicher, daß bei der Anhörung selbst nicht unbedingt von jeder im Ausschuß vertretenen Fraktion ein Mitglied anwesend sein muß.

Zur Vorbereitung öffentlicher Anhörungen wurden bereits bisher von einigen Ausschüssen den Auskunftspersonen die Hauptfragen mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme zugeleitet. Diese bewährte Praxis soll nunmehr in der Geschäftsordnung ihren Niederschlag finden. Sie dient nach Auffassung des Ausschusses der besseren Vorbereitung der öffentlichen Anhörung, sowohl für die Mitglieder des Ausschusses als auch für die Auskunftspersonen.

11. Zu § 74

Während die geltende Geschäftsordnung in § 74 Abs. 2 lediglich festlegt, daß die Stellungnahme der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse in dem Ausschußbericht wiederzugeben sind, sollen nunmehr die Berichte der federführenden Ausschüsse auch die wesentlichen Ansichten der angehörten Interessen- und Fachverbände wiedergeben. Mit diesem Vorschlag soll erreicht werden, ihre Einflußnahme auf die Fassung des Gesetzes auch für die Öffentlichkeit erkennbar zu machen (vgl. auch Ersuchen an die Bundesregierung). Ausgehend von der bisherigen Praxis, daß sich einige Ausschüsse gutachtlich zu ihnen nicht überwiesenen Gegenständen äußern, hält es der Geschäftsordnungsausschuß ohne ausdrückliche Festlegung in der Geschäftsordnung für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß Stellungnahmen sich gutachtlich gegenüber dem federführenden Ausschuß äußernder Ausschüsse vom federführenden Ausschuß im Schriftlichen Bericht Erwähnung finden sollen, der federführende Ausschuß jedoch nicht gezwungen ist, sie in den Bericht aufzunehmen.

12. Zu § 74 a

Die Neueinfügung des § 74 a geht auf einen Antrag der Fraktion der SPD zurück. Mit dieser Bestimmung soll die geschäftsordnungsmäßige Grundlage für die Einsetzung von Enquete-Kommissionen geschaffen werden.

Durch die Konkretisierung der Sachkomplexe soll sichergestellt werden, daß entsprechende Kommissionen nicht zu allen Fragen eingesetzt werden sollen. Wird jedoch ein entsprechender Antrag auf Einsetzung einer Enquete-Kommission von einem Viertel seiner Mitglieder gestellt, soll der Bundestag zur Einsetzung verpflichtet sein.

Absatz 2 regelt die Berufung und Zusammensetzung von Enquete-Kommissionen. Durch das weitgehend den Fraktionen eingeräumte Benennungs-

recht soll erreicht werden, daß mehr als bisher das Fachwissen von Experten außerhalb des Bundestages für die Arbeit des Bundestages nutzbar gemacht wird.

13. Zu § 77

Während bisher auch die Behandlung von Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, in drei Beratungen vorgeschrieben war, sollen drei Beratungen nach dem neuen Vorschlag nunmehr nur noch dann stattfinden, wenn der Bundestag einen entsprechenden Beschluß faßt. Der Ausschuß geht dabei von der Überlegung aus, daß die genannten Verträge zwar selbst nur in toto abgelehnt oder angenommen werden können und Änderungen nur bei Ratifikationsgesetzen zulässig sind, diese aber in der Regel nicht eine derartige Gewichtigkeit haben, daß drei Beratungen erforderlich wären. Für alle anderen Vorlagen und Anträge soll es in der Regel bei einer Beratung bleiben. Durch die Einfügung der Worte „in der Regel" wird sichergestellt, daß auch hier auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses mehrere Beratungen stattfinden können.

14. Zu §§ 78, 80 und 85

Die Änderung des § 78 geht auf einen Antrag der Fraktion der CDU/CSU zurück.

Ausgehend von der bisherigen Erfahrung, daß in der Regel eine allgemeine Aussprache in der ersten Beratung nur über Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung stattfindet, schlägt der Ausschuß vor, eine allgemeine Aussprache in der ersten Beratung nur dann stattfinden zu lassen, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder bis zum Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes von mindestens soviel Mitgliedern verlangt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht. Mit dieser fakultativen Möglichkeit glaubt der Ausschuß auf Grund der genannten Erfahrungen eine praktikable Lösung gefunden zu haben.

Die Änderung in § 80 besagt, daß in zweiter Beratung ebenfalls eine allgemeine Aussprache nur dann erfolgt, wenn sie von mindestens soviel Mitgliedern, wie einer Fraktionsstärke entspricht, verlangt wird.

Auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen soll in der dritten Beratung (§ 85) eine allgemeine Aussprache wiederum nur dann stattfinden, wenn sie von mindestens soviel anwesenden Mitgliedern verlangt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht.

Obwohl damit in allen Bestimmungen für die Durchführung einer allgemeinen Aussprache in den drei Beratungen fast das gleiche Quorum verlangt wird, geht der Ausschuß dennoch davon aus, daß grundsätzlich der Schwerpunkt in die zweite Beratung verlagert wird.

In § 85 Abs. 1 wird außerdem die bisher zwar schon geübte, aber nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung festgelegte Praxis geregelt, daß auch dann, wenn Änderungen in der zweiten Beratung beschlossen worden sind, eine Verkürzung der Fristen zwischen der zweiten und dritten Beratung vorgenommen werden kann, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder widersprechen.

15. Zu §§ 81, 97 und 107

Einer Anregung der Kommission folgend, hat der Ausschuß die Frage geprüft, wie weit es für die parlamentarischen Beratungen sinnvoll sein könnte, bei der Einbringung von Anfragen eine Begründung zu verlangen.

In § 81 wird vorgeschlagen, daß schriftliche Änderungen zu Gesetzentwürfen und Entschließungen mit einer kurzen Erläuterung versehen sein sollen, wenn sich aus dem Antrag der Inhalt nicht ohne weiteres ergibt. Mit dieser Neuregelung soll erreicht werden, daß in Novellenform gefaßte Anträge, die ohne Kenntnis des zu ändernden Gesetzes oder Antrages und ohne Erläuterungen nicht verständlich sind, durch eine kurze Begründung verständlich gemacht werden sollen.

In § 97 sieht der Vorschlag des Ausschusses vor, daß selbständige Anträge, soweit sie einen Gesetzentwurf enthalten, mit einer kurzen Begründung versehen werden müssen, im übrigen mit einer Begründung versehen werden können.

Während die Entwürfe der Bundesregierung grundsätzlich mit einer Begründung eingebracht werden, war das bei Anträgen aus der Mitte des Hauses zunächst als unzulässig angesehen worden, allerdings wurde in den letzten Jahren eine Begründung zugelassen. Hier soll nunmehr eine Klarstellung erfolgen und den Initianten aus der Mitte des Hauses die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre politischen Vorstellungen bei der Einreichung einer Vorlage darzulegen.

16. Zu §§ 88 a, 94 und 96

Die Einfügung des § 88 a und die Änderungen der §§ 94 und 96 berücksichtigen die Neufassung der Artikel 110 und 113 des Grundgesetzes durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 357).

2. Zu den Bestimmungen über Haushalts- und Finanzvorlagen

Zu § 88 a

Absatz 1

Satz 1 entspricht dem grundgesetzlich geregelten Recht der Bundesregierung, zu verlangen, „daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt". Gemeint sind Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplans erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen sowie die Gesetze, die Einnahmeänderungen mit sich bringen oder für die Zukunft in sich schließen. Nach Artikel 113 Abs. 1 Satz 4 GG hat die Bundesregie-

rung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestag nach dem Aussetzungsverlangen eine Stellungnahme zuzuleiten. Auf Grund dieser 6-Wochen-Frist soll der Bundestag nach dem Vorschlag zu Absatz 1 erst dann die Beratungen fortsetzen können, wenn diese Frist abgelaufen ist, es sei denn, daß die Stellungnahme der Bundesregierung vorher eingeht.

Absatz 2

Artikel 113 Abs. 2 GG gibt der Bundesregierung nunmehr das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Beschlußfassung des Bundestages über das Gesetz zu verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt. Nach der in Absatz 2 vorgesehenen Regelung soll der Gesetzentwurf an den federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß als zurückverwiesen gelten, ohne daß es einer erneuten Beschlußfassung im Plenum bedarf. Die beteiligten Ausschüsse haben nach dieser Zurückverweisung wiederum die Pflicht, die sich aus § 60 ergibt. Durch die Einschaltung der bei der Vorlage beteiligt gewesenen Ausschüsse soll nach Möglichkeit ein Einvernehmen mit der Bundesregierung vor erneuter Beratung im Plenum erreicht werden. Absatz 2 schließt aber nicht aus, daß der Bundestag von dem Recht Gebrauch macht, ohne vorherige erneute Beratung in den Ausschüssen sofort erneut Beschluß zu fassen.

Absatz 3

Nach § 123 der Geschäftsordnung hat der Präsident des Bundestages dem Bundeskanzler, den zuständigen Bundesminister sowie dem Bundesrat die vom Bundestag beschlossenen Gesetze unverzüglich zuzuleiten (vgl. Artikel 77 Abs. 1 GG).

Macht die Bundesregierung nach der Zuleitung an den Bundesrat von ihrem Recht nach Artikel 113 Abs. 2 GG Gebrauch, muß eine Regelung in der Geschäftsordnung vorgesehen werden, wonach in diesem Falle die Zuleitung an den Bundesrat als nicht erfolgt gilt. Diese Bestimmung ist insbesondere hinsichtlich der Fristen von Bedeutung.

Zu § 94

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bringt als Neuerung eine Begriffsbestimmung der Haushaltsvorlagen und damit eine Abgrenzung zu den Finanzvorlagen, deren Behandlung in § 96 geregelt wird. Wenn auch die Begriffsbestimmung nicht abschließend ist, so ist durch den Zusatz „sowie sonstigen den Haushalt betreffenden Vorlagen" sichergestellt, daß z. B. auch Vorlagen gemäß § 8 des Stabilitätsgesetzes (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 582) als Haushaltsvorlagen erfaßt werden. Satz 2 ist die unveränderte Übernahme des bisherigen § 94 Satz 1. Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 2 des § 94.

Absatz 2

Nach Artikel 110 Abs. 3 GG werden Haushaltsvorlagen gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestag dem Bundesrat zugeleitet, der seinerseits berechtigt ist, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu verlangen, Stellung zu nehmen. Auf Grund dieser grundgesetzlichen Bestimmung ergibt sich für den Bundestag die Verpflichtung, mit der zweiten Beratung so lange zu warten, bis die Frist abgelaufen ist, die dem Bundesrat durch das Grundgesetz eingeräumt wurde, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

Absatz 3

Absatz 3 bringt eine Sonderregelung für Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans. Bei diesen Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans handelt es sich, wie durch den Klammerhinweis verdeutlicht wird, um Nachtragshaushaltsentwürfe. Zur Begründung der Neufassung des Artikels 110 GG hatte die Bundesregierung in der Drucksache V/3040 auf Seite 43 (linke Spalte) ausgeführt: „. . . .außerdem sollte der Bundestag die Vorlage in einer Beratung behandeln. Die Neuerung ist ferner geeignet, ein Anwachsen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu verhindern."

Der Rechtsausschuß hat in seinem Schriftlichen Bericht auf Drucksache zu V/3605 bei der Begründung der Änderung des Artikels 110 GG u. a. ausgeführt: „Der Bundestag weiß sich mit der Bundesregierung einig, daß unbedingt etwas geschehen muß, um vor allem die Behandlung von Nachtragshaushalten zu beschleunigen, weil die Schwerfälligkeit des bisherigen Verfahrens in der Praxis dazu geführt hat, daß das Notbewilligungsrecht des Bundesfinanzministers nach Artikel 112 GG als Ausweg zwangsläufig zu extensiv gehandhabt worden ist. Deshalb müssen für Nachtragshaushalte Regelungen getroffen werden, die eine erhöhte Verfahrensbeschleunigung bewirken können."

Über die in Artikel 110 Abs. 3 GG vorgesehene Regelung der gleichzeitigen Zuleitung an den Bundesrat und den Bundestag sieht der Geschäftsordnungsausschuß in der Möglichkeit, die Nachtragshaushalte durch den Präsidenten unmittelbar dem Haushaltsausschuß überweisen zu lassen, eine Verfahrensbeschleunigung, die noch dadurch erhöht werden soll, daß nach den Vorstellungen des Ausschusses bei diesen Vorlagen nur eine Beratung im Plenum stattfindet. Außerdem soll der Haushaltsausschuß durch die fixierten Fristen zu vorrangiger Beratung der Nachtragshaushalte angehalten werden. Diese vielleicht perfektionistisch wirkende Regelung erscheint dem Ausschuß im Hinblick auf die dargelegte Notwendigkeit zur beschleunigten Behandlung von Nachtragshaushalten als gerechtfertigt.

Zu § 96

Bei der Neufassung des § 96 ging der Ausschuß von der Überlegung aus, daß die in Artikel 113 GG der Bundesregierung eingeräumten Möglichkeiten soweit als möglich nicht zum Zuge kommen sollten.

Aus diesem Grunde zielt die Neuregelung darauf ab, im jeweiligen Stadium der Beratungen von Finanzvorlagen das Einvernehmen mit der Bundesregierung herzustellen und damit letztlich auch den Bundestag vor einer überraschenden Anwendung der Rechte der Bundesregierung aus Artikel 113 GG zu schützen.

Zur Klarstellung soll auf den Unterschied zwischen Haushaltsvorlagen (§ 94) und Finanzvorlagen hingewiesen werden. Im Gegensatz zu Haushaltsvorlagen, die während der Beratung des Haushalts bei ihrer Annahme den in Beratung befindlichen Haushaltsplan und den dazugehörigen Entwurf des Haushaltsgesetzes ändern, sind Finanzvorlagen solche Vorlagen, die nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes und damit des Haushaltsplans Einwirkungen auf den laufenden Haushalt haben oder auf zukünftige Haushalte haben können.

Absatz 1

Satz 1 bringt im wesentlichen nur eine Definition und damit eine Abgrenzung zu den Haushaltsvorlagen gemäß § 96. Da die Finanzvorlagen aller Initiativberechtigten erfaßt werden müssen, konnte auf die bisherige Aufzählung der möglichen Initianten verzichtet werden. Bei der Definition der Finanzvorlagen ist Bezug genommen worden nicht auf die Auswirkung der öffentlichen Finanzen des Bundes sondern auch auf die der Länder. Da durch Artikel 109 Abs. 2 GG Bund und Länder gehalten sind, in ihren Haushalten den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen, empfahl es sich, auch jene Vorlagen als Finanzvorlagen zu betrachten, die lediglich die öffentlichen Finanzen der Länder betreffen.

Um aus der Bestimmung einer Vorlage zur Finanzvorlage nicht die sich aus § 96 ergebenen Verfahrensregeln in allen Fällen anwenden zu müssen, sollten aus dem Begriff „Finanzvorlagen" jene Vorlagen von vornherein ausgeschieden werden, die nicht so bedeutend oder wegen ihres geringen Umfanges nicht geeignet sind, auf die Finanzen erheblich einzuwirken.

Satz 2 ist aus dem früheren Absatz 1 des § 96 übernommen worden.

Absatz 2

Absatz 2 befaßt sich mit Überweisungsregeln. Diese unterscheiden zwischen Finanzvorlagen, die einen Gesetzentwurf enthalten, und anderen Vorlagen. Die Finanzvorlagen mit einem Gesetzentwurf werden nach der ersten Beratung den zuständigen Ausschüssen, die anderen vom Präsidenten unmittelbar überwiesen.

Dieses Verfahren entspricht der bisherigen Regelung. Nicht geregelt war bisher, wie zu verfahren war, wenn durch die Annahme von Änderungsanträgen zu Gesetzentwürfen diese zu Finanzvorlagen wurden. Der Ausschuß schlägt für diese Fälle vor, daß der federführende Fachausschuß verpflichtet wird, dem Präsidenten hiervon Kenntnis zu geben, damit dieser dann die vom Ausschuß beschlossene Fassung unmittelbar dem Haushaltsausschuß zur Prüfung überweisen kann. Um zu verhindern, daß die Verabschiedung des dem Fachausschuß überwiesenen Gesetzentwurfs dadurch erheblich verzögert wird, kann der Präsident dem Haushaltsausschuß eine Frist zur Beratung setzen.

Absatz 3

Absatz 3 befaßt sich nur mit Finanzvorlagen aus der Mitte des Hauses, die einen Gesetzentwurf enthalten. Entsprechend der Neuerungen in § 97 müssen sie in der Begründung die finanziellen Auswirkungen darlegen.

Nach dem Vorschlag des Geschäftsordnungsausschusses soll der Präsident der Bundesregierung die Vorlage übermitteln, um ihr Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zu den finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich nicht, mit der ersten Beratung im Plenum bis zum Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung zu warten, da unter Umständen zweifelhaft sein kann, ob es sich bei dem Gesetzentwurf um eine Finanzvorlage im Sinne des Absatzes 1 handelt oder nicht. Müßte bei Zweifeln über den Charakter der Vorlage der Haushaltsausschuß vorgeschaltet werden, würde bis zur Überweisung an die zuständigen Ausschüsse zu viel Zeit verstreichen.

Zur Sicherung, daß eine eingegangene Stellungnahme der Bundesregierung Berücksichtigung findet, soll der Bericht des Haushaltsausschusses erst nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder frühestens nach Ablauf von vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen.

Absatz 4

Bei Finanzvorlagen aus der Mitte des Hauses, die keinen Gesetzentwurf enthalten, hielt der Ausschuß eine Begründungspflicht der Antragsteller nicht für erforderlich. Durch die Soll-Vorschrift sollen die Initianten jedoch angehalten werden, eine Begründung zu geben, in der sie auch die finanziellen Auswirkungen darlegen.

Absatz 5

Satz 1 bringt insoweit eine bedeutende Ergänzung der geltenden Regelung, als der Haushaltsausschuß nunmehr jede Finanzvorlage auch daraufhin zu überprüfen hat, ob sie mit der zu erwartenden Haushaltslage für die nächsten Jahre vereinbar ist. In Satz 2 wird eine Differenzierung hinsichtlich der Auswirkungen der Finanzvorlagen auf die Haushaltslage vorgenommen: Hat die Vorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt, so muß der Haushaltsausschuß wie nach dem geltenden Recht zugleich mit seinem Bericht an den Bundestag einen Vorschlag zur Deckung der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben vorlegen. Soweit die Finanzvorlage Auswirkungen auf künftige Haushalte hat, muß sich der Haushaltsausschuß zu den künftigen Deckungsmöglichkeiten äußern. Satz 3 bringt eine Verpflichtung des Haushaltsausschusses, sich zu der Stellung-

nahme der Bundesregierung zu äußern, soweit die Bundesregierung zu der Vorlage Stellung genommen hat.

Absatz 6

Der neue Absatz 6 soll die Fälle erfassen, in denen der Haushaltsausschuß von der Vorlage, zu der die Bundesregierung möglicherweise Stellung genommen hat, erheblich abweicht oder ein Deckungsvorschlag aus der Mitte des Hauses kommt, zu dem die Bundesregierung noch keine Stellungnahme abgeben konnte oder Vertreter oder Beauftragte der Bundesregierung Bedenken anmelden, ohne sich dabei auf ein Votum des Kabinetts berufen zu können. Um auch in diesen Fällen nach Möglichkeit den Artikel 113 GG nicht zur Anwendung kommen zu lassen, soll der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Macht die Bundesregierung von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch, soll der Haushaltsausschuß erneut beraten müssen.

Absatz 7

In Absatz 7 sollen die Fälle erfaßt werden, in denen in der zweiten Beratung Änderungen der Finanzvorlagen mit finanziellen Auswirkungen beschlossen werden. Auch in diesen Fällen soll die Bundesregierung, wenn auch in kürzerer Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Wenn aus der Stellungnahme ersichtlich ist, daß die Bundesregierung Bedenken gegen die finanziellen Auswirkungen hat, soll der Präsident die Vorlage an die Ausschüsse zurückverweisen und dem Plenum hiervon Kenntnis geben.

3. Zu den Richtlinien für die Fragestunde, den Vorläufigen Bestimmungen über Aussprachen zu Fragen von allgemeinem aktuellen Interesse und zum Ersuchen an die Bundesregierung

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Neufassung geht auf Anträge der Fraktion der CDU/CSU und der SPD sowie auf Vorschläge der Kommission zurück.

Bei der Neufassung gingen die Kommission und der Ausschuß von der Überlegung aus, daß die Fragestunde ein bedeutendes Mittel parlamentarischer Kontrolle darstellt, ihren politischen Wert allerdings einbüßen müßte, wenn soviel Fragen gestellt würden, daß sie in den vorgesehenen Fragestunden nicht mehr ordnungsgemäß beantwortet werden können.

Aus diesem Grunde schlägt der Ausschuß vor, daß jeder Abgeordnete in einer Sitzungswoche nur zwei Fragen — allerdings jede in zwei Unterfragen geteilt — stellen darf.

Fragen von offenbar lokaler Bedeutung sollen nach den Vorstellungen des Ausschusses nicht mehr in der Fragestunde behandelt, sondern schriftlich beantwortet werden. Nur dann, wenn die Antwort der Bundesregierung nicht rechtzeitig vorliegt, kann in diesem Fall der Fragesteller eine mündliche Antwort verlangen.

In **Abschnitt II** werden die Formalien der Einbringung der Fragen geregelt.

In Nummer 8, die im wesentlichen der bisherigen Nummer 18 der Richtlinien entspricht, ist durch den letzten Halbsatz klargestellt worden, daß das Fragerecht eines Abgeordneten nicht dadurch eingeschränkt werden darf, daß der zuständige Fachminister oder sein Vertreter in einer Fragestunde nicht anwesend war.

Nummer 14 bringt die Ermächtigung an den Präsidenten, Fragen offenbar lokaler Bedeutung auf den Weg der schriftlichen Beantwortung zu verweisen. Durch diese Verweisungsmöglichkeit soll die Fragestunde zugunsten von Fragen überregionaler Bedeutung entlastet werden. Der Ausschuß sieht hierein keine Beeinträchtigung des Fragerechts des Abgeordneten und der damit in der Regel für seinen Wahlkreis verbundenen Publizität. Er geht vielmehr von der Erfahrung aus, daß auch schon bisher nicht über den Bundestag gerichtete schriftliche Anfragen an die zuständigen Fachminister und deren Antwort in der lokalen Presse ihren Niederschlag gefunden haben.

Im übrigen darf auf die Neuregelung unter Abschnitt IV verwiesen werden.

In **Abschnitt III** sind die Regeln für die Durchführung der Fragestunde enthalten. Die einzige entscheidende Änderung ist in Nummer 12 vorgeschlagen, in der festgelegt wird, daß die Fragen nur beantwortet werden, wenn das anfragende Mitglied anwesend ist. Die bisher vielfach geübte Praxis der Übernahme einer Frage wird damit ausgeschlossen.

Im **Abschnitt IV** schlägt der Ausschuß eine Verfahrensregelung für schriftliche Fragen vor. Danach soll jeder Abgeordnete für jede Sitzungswoche gegebenenfalls zusätzlich zwei Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung richten können; diese Fragen müssen spätestens am Freitag 15.00 Uhr vor der Sitzungswoche eingereicht werden und sollen bis spätestens Donnerstag 15.00 Uhr der nachfolgenden Sitzungswoche beantwortet werden.

Nummer 18 räumt einem Fragesteller bei Nichteinhaltung dieser Zeit das Recht ein, zu verlangen, daß seine Frage in der nächsten Fragestunde mündlich beantwortet wird. Die Antworten zu den schriftlich zu beantwortenden Fragen werden wöchentlich zusammengefaßt und in einer Drucksache veröffentlicht.

Ein Antrag auf Einfügung einer besonderen Fragestunde, in der einmal wöchentlich der Bundeskanzler und alle Bundesminister zu nicht vorher bekannten Fragen Stellung nehmen sollten, fand nicht die Zustimmung des Ausschusses. Der Antrag wurde u. a. damit begründet, daß durch diese Art der Fragemöglichkeit das Parlament in eine aktuelle Erörterung mit der Bundesregierung über politische Fragen eintreten könne und die Bundesregierung ihrerseits dadurch die Möglichkeit erhielte, Erklärungen, die sie sonst vor Pressekonferenzen abgebe, vor dem Parlament abzugeben.

Die Mehrheit des Ausschusses vertrat demgegenüber die Auffassung, daß der Informationswert einer solchen Fragestunde gering sei, weil die zuständigen Fachminister nicht die Möglichkeit hätten, sich entsprechend auf die Fragen einzurichten und es außerdem einen Unterschied mache, ob Mitglieder der Bundesregierung vor dem Parlament oder auf einer Pressekonferenz Erklärungen abgäben.

Schließlich vertrat die Mehrheit die Meinung, durch die vorhandene Möglichkeit von Dringlichkeitsfragen und einer aktuellen Stunde sei den Mitgliedern des Bundestages ausreichend Gelegenheit gegeben, Fragen von aktuellem politischen Interesse an die Bundesregierung zu richten.

Zu den Vorläufigen Bestimmungen über Aussprachen zu Fragen von allgemeinem aktuellen Interesse

In Nummer 3 Abs. 1 der Bestimmungen war bisher festgelegt, daß die Dauer der Aussprache auf eine Stunde zu beschränken und die von Mitgliedern und Beauftragten der Bundesregierung oder des Bundesrates in Anspruch genommene Redezeit nicht zu berücksichtigen sei.

Der Ausschuß stimmte dem im Ausschuß gestellten Antrag der Fraktion der FDP zu, einen neuen Satz 3 anzufügen, der festlegt, daß sich die Dauer der Aussprache um 30 Minuten verlängert, wenn die von Vertretern der Bundesregierung oder des Bundesrates in Anspruch genommene Redezeit 30 Minuten überschreitet. Diese Neuregelung geht von dem Recht der Bundesregierung und des Bundesrates aus Artikel 43 GG aus, jederzeit gehört zu werden. Erfahrungen haben gezeigt, daß durch die Inanspruchnahme dieses Rechts ein Mißverhältnis zwischen der Redezeit von Mitgliedern der Bundesregierung und der Abgeordneten eintreten kann, insbesondere dadurch, daß die aktuelle Stunde zeitlich begrenzt ist. Um ggf. Mißverhältnisse beseitigen zu können, soll durch den neuen Satz eine Ausgleichsmöglichkeit geschaffen werden mit der Folge, daß aktuelle Stunden bei entsprechender Inanspruchnahme des Rederechts von Vertretern der Bundesregierung bzw. des Bundesrates eineinhalb Stunden dauern können.

Trotz dieser Neuregelung geht der Ausschuß von der Erwartung aus, daß sich auch künftige Bundesregierungen an die von der früheren Bundesregierung eingegangene Verpflichtung halten (Schreiben des früheren Bundeskanzlers, Prof. Dr. Erhard, an den Präsidenten des Deutschen Bundestages), nicht länger zu sprechen, als den Mitgliedern des Bundestages (5 Minuten) eingeräumt wird.

Ersuchen an die Bundesregierung

Der Geschäftsordnungsausschuß schlägt dem Bundestag ein Ersuchen an die Bundesregierung vor, das in seinem ersten Teil auf einen Vorschlag der Kommission, in seinem zweiten Teil auf einen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zurückgeht.

Bereits auf Drucksache V/126 hatten die Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Mertes und Genossen einen Antrag eingereicht, in dem die Bundesregierung ersucht werden sollte, sicherzustellen, daß Abgeordnete auf Wunsch Einsicht in einen Referentenentwurf erhielten, sobald und soweit die einschlägigen Fachkreise und Verbände in Kenntnis gesetzt worden waren und bei der Zuleitung von Gesetzentwürfen an den Bundestag anzugeben, welche Fachkreise oder Verbände im Vorbereitungsverfahren daran beteiligt waren.

Auf Grund eines Schreibens des damaligen Bundeskanzlers Prof. Dr. Erhard vom 25. November 1966 hatte der Geschäftsordnungsausschuß in seinem Schriftlichen Bericht auf Drucksache V/2023 den ersten Teil des Ersuchens für erledigt erklärt, zum zweiten Teil das Ersuchen dahin gehend formuliert, daß auf Antrag einer Fraktion oder eines Ausschusses des Bundestages die Regierung angeben solle, welche Fachkreise oder Verbände für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen herangezogen worden waren.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß die Zusicherung der Bundesregierung den berechtigten Informationswünschen der Abgeordneten nicht in vollem Umfang entgegenkommt.

Die von der Bundesregierung in dem genannten Schreiben vorgeschlagene Regelung setzt voraus, daß ein Mitglied des Bundestages zunächst Kenntnis von der Existenz eines Referentenentwurfs erhält, um dann seinerseits bei der Bundesregierung diesen Entwurf über seine Fraktion oder einen Ausschuß anzufordern.

Der Ausschuß ist demgegenüber der Auffassung, daß zur gleichzeitigen Information aller Abgeordneten eine Regelung gefunden werden müßte. Das soll dadurch erreicht werden, daß die Bundesregierung ohne vorheriges Ersuchen alle entsprechenden Referentenentwürfe dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zuleitet. Der Bundestagspräsident hat zugesichert, durch eine interne Anordnung werde sichergestellt, daß alle Abgeordneten gleichzeitig die Möglichkeit erhielten, von der Existenz der zugeleiteten Referentenentwürfe Kenntnis zu nehmen.

Über das vom Deutschen Bundestag in seiner 121. Sitzung vom 4. Oktober 1967 beschlossene Ersuchen hinaus, soll nach dem Vorschlag des Ausschusses die Regierung nunmehr ersucht werden, daß die gemäß § 39 Abs. 1 GGO II dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwürfe in ihrer Begründung die wesentlichen Ansichten der gehörten Fachkreise wiedergeben.

Der zum Teil von der Bundesregierung vertretenen Auffassung, bei Anwendung dieses Ersuchens sei die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß weitere Fachkreise oder Verbände ihre Beteiligung wünschen würden, konnte der Ausschuß sich nicht anschließen. Auch hielt er den Hinweis nicht für stichhaltig, bei Wiedergabe der Stellungnahmen in den Begründungen würden sich die Fachkreise eine falsche Zurückhaltung auferlegen. Der Ausschuß ging vielmehr von der Überzeugung aus, daß diesen eventuell auftretenden Schwierigkeiten dadurch begegnet werden könnte, daß in den Begründungen

zu den Gesetzentwürfen einmal eine Beschränkung auf die wesentlichen Teile der Stellungnahme erfolgen und zum anderen nicht unbedingt angegeben werden müßte, welche angehörten Verbände welche Stellungnahme abgegeben hätten. Im übrigen sieht der Ausschuß in der Praktizierung des vorgeschlagenen Verfahrens eine Erleichterung der Beratung der Vorlagen in den Ausschüssen, insbesondere auch bei der Auswahl der vom Ausschuß für die Anhörung auszuwählenden Fachverbände.

Dieser Beschluß des Geschäftsordnungsausschusses stimmt im wesentlichen mit den Empfehlungen des Innenausschusses überein, die dieser mit Schreiben vom 3. Juni 1969 übermittelt hat.

Bonn, den 12. Juni 1969

Dr. Mommer

Dichgans

Genscher

Berichterstatter

C. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und ihrer Anlagen 1 und 6 werden in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

2. Der Bundestagspräsident wird ermächtigt, die Geschäftsordnung in neuer Paragraphenfolge bekanntmachen zu lassen.

3. Die unter 1. angenommenen Änderungen und Ergänzungen treten am 1. Oktober 1969 in Kraft.

4. Die Bundesregierung wird ersucht, durch eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil (GGO II) folgende Regelungen sicherzustellen:

   1. Wenn die Bundesregierung Referentenentwürfe Verbänden zur Kenntnis gibt, leitet sie diese Referentenentwürfe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

   2. Außerdem sollen die gemäß § 39 Abs. 1 GGO II dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwürfe in ihrer Begründung die wesentlichen Ansichten der nach § 23 Abs. 1 GGO II gehörten Fachkreise wiedergeben.

Bonn, den 12. Juni 1969

Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Bauer (Würzburg)	**Dr. Mommer**
Vorsitzender	**Dichgans**
	Genscher
	Berichterstatter

Anlage

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und ihrer Anlagen 1 und 6

1. Die Überschrift des III. Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „III. Präsident, Präsidium und Ältestenrat"

2. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6

   Ältestenrat

   (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und 23 weiteren von den Fraktionen gemäß § 12 zu benennenden Mitgliedern. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Präsidenten. Er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.

   (2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan des Bundestages herbei. Dabei soll er für eine längere Zeit im voraus die Termine der Plenarwochen für die Fachbereiche festlegen. Die vorrangige Behandlung aktueller und eilbedürftiger Gegenstände bleibt unberührt. In diesen Funktionen ist der Ältestenrat kein Beschlußorgan.

   (3) Der Ältestenrat beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er stellt den Entwurf eines Haushaltsplanes für den Bundestag auf. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume.

   (4) Für die Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen setzt der Ältestenrat einen ständigen Unterausschuß ein, dem auch Abgeordnete, die nicht Mitglied des Ältestenrates sind, angehören können."

3. In § 12 wird das Wort „Vorstandes" durch das Wort „Ältestenrates" ersetzt.

4. Abschnitt V mit den §§ 13, 14 und 15 wird gestrichen.

5. Dem § 26 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Selbständige Anträge nach § 97 müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, in der der entsprechende Fachbereich behandelt wird. Absatz 4 Satz 1 findet keine Anwendung."

6. In den §§ 30, 31, 46, 48, 75, 90, 105, 106, 108, 116 und 116 c wird das Quorum von 30 Abgeordneten jeweils durch die Formulierung „soviel Mitglieder wie einer Fraktionsstärke entspricht" (§ 10 Abs. 1) ersetzt.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen."

   b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

      „(1 a) Der Präsident kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten den Redner bitten, seine Redezeit anzugeben."

8. § 37 erhält folgende Fassung:

   „§ 37

   Die Rede

   (1) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein; sie dürfen nur verlesen werden, wenn sie beim Präsidenten mit Angabe von Gründen angemeldet worden sind und der Präsident in die Verlesung einwilligt.

   (2) Der Präsident hat den Redner zu mahnen, wenn dieser ohne seine Einwilligung eine im Wortlaut vorbereitete Rede vorliest. Nach einer weiteren Mahnung soll er ihm das Wort entziehen."

9. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Zeitdauer für die Beratung eines Gegenstandes wird — in der Regel nach Vorschlag des Ältestenrates — vom Bundestag festgesetzt. Sie kann während der Beratung eines Gegenstandes geändert werden."

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Der einzelne Redner soll nicht länger als 15 Minuten sprechen. Jede Fraktion kann für einen ihrer Redner 45 Minuten Redezeit beanspruchen. Der Präsident kann die Redezeit auf Antrag verlängern. Er soll sie verlängern, wenn dieser Antrag von einer Fraktion gestellt wird oder wenn der Gegenstand oder Verlauf der Aussprache dieses nahelegt. Dabei soll er die Grundsätze des § 33 Abs. 1 Satz 2 beachten."

10. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind Organe des Bundestages. Ihre Zusammensetzung regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse bestimmt der Bundestag.

(2) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlußorgane des Bundestages haben die Ausschüsse die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen und Anträge oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können jedoch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich (im Ausschuß) beraten. Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluß des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.

(3) Antragsteller aus der Mitte des Hauses können sechs Monate nach Überweisung des von ihnen eingebrachten Antrages verlangen, daß der Ausschuß durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Der Bericht ist auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

(4) Werden Vorlagen oder Anträge vom Bundestag an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen. Mitberatende Ausschüsse haben dem federführenden Ausschuß ihre Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Kommt zwischen dem federführenden und einem mitberatenden Ausschuß keine Vereinbarung über die Frist zustande, kann der federführende Ausschuß dem Bundestag Bericht erstatten, auch wenn ihm keine Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses vorliegt, jedoch frühestens in der vierten, auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.

(5) Für die Berichterstattung durch den federführenden Ausschuß an den Bundestag gilt § 74 dieser Geschäftsordnung."

11. § 61 erhält folgende Fassung:

§ 61

Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse

Zur Vorbereitung der Verhandlungen setzt der Bundestag ständige Ausschüsse ein. Für einzelne Angelegenheiten kann er Sonderausschüsse einsetzen.

12. § 62 wird gestrichen.

13. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 01 wird eingefügt:

„(01) Die Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bunregierung verlangen, auch zum Zwecke ihrer Anhörung in einer öffentlichen Sitzung."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen oder Anträgen ist der federführende Ausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Gegenständen im Rahmen des § 60 Abs. 2 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht."

c) Folgende Absätze 2 a und 2 b werden eingefügt:

„(2 a) Der Ausschuß kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuß kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuß vertretene Fraktion zu berücksichtigen.

(2 b) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung übermittelt der Ausschuß den geladenen Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung und fordert sie zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme auf."

14. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berichte müssen die Ansichten und den Antrag des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahme der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse enthalten; sofern Informationssitzungen stattgefunden haben, sollen sie die wesent-

lichen Ansichten der angehörten Interessen- und Fachverbände wiedergeben."

b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Beteiligte Ausschüsse können keine Anträge an den Bundestag stellen."

15. Hinter § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„§ 74 a

Enquete-Kommission

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Bundestag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. Jede Fraktion kann jedoch mindestens ein Mitglied benennen. Die Mitgliederzahl der Kommission soll 12 nicht überschreiten.

16. § 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gesetzentwürfe und Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluß des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen und Anträge in der Regel in einer Beratung erledigt."

17. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Erste Beratung von Gesetzentwürfen

In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder bis zum Aufruf des betreffenden Punktes der Tagesordnung von mindestens soviel Mitgliedern verlangt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht. In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluß der ersten Beratung, zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), überhaupt nicht zulässig."

18. § 80 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zweite Beratung beginnt im allgemeinen am zweiten Tage nach Schluß der ersten und, wenn Ausschußberatungen vorausgegangen sind, frühestens am zweiten Tage nach Verteilung des Ausschußberichts. Sie wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn diese von soviel Abgeordneten verlangt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht."

19. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen und Entschließungen können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen schriftlich abgefaßt und sollen mit einer kurzen Erläuterung des Inhalts versehen sein, soweit sich dieser nicht ohne weiteres aus dem Antrag selbst ergibt. Die Anträge werden verlesen, wenn sie noch nicht gedruckt verteilt sind."

20. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Dritte Beratung von Gesetzentwürfen

Die dritte Beratung erfolgt

a) wenn in zweiter Beratung Änderungen beschlossen sind, am zweiten Tage nach Verteilung der Drucksache mit den beschlossenen Änderungen, früher nur wenn nicht zehn anwesende Mitglieder widersprechen (§ 93 Abs. 1) oder
b) wenn keine Änderungen beschlossen sind, nach Abschluß der zweiten Beratung.

Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache nur dann, wenn diese von soviel anwesenden Mitgliedern verlangt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht. Eine Einzelberatung findet nur über diejenigen Bestimmungen statt, zu denen in dritter Beratung Änderungsanträge gestellt werden."

21. Hinter § 88 wird folgender § 88 a eingefügt:

„§ 88 a

Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes

(1) Macht die Bundesregierung von Artikel 113 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes Gebrauch, so ist die Beschlußfassung auszusetzen. Der Gesetzentwurf darf frühestens nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder sechs Wochen nach Zugang des Verlangens der Bundesregierung beim Bundestagspräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Verlangt die Bundesregierung nach Artikel 113 Abs. 2 des Grundgesetzes, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt, gilt der Gesetzentwurf als an den federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen.

(3) Ist das beschlossene Gesetz dem Bundesrat gemäß § 123 bereits zugeleitet worden, hat der Präsident den Bundesrat von dem Verlangen der Bundesregierung in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle gilt die Zuleitung als nicht erfolgt."

22. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes, Änderungsanträge zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und Haushaltsvorlagen erfolgt erst nach Vorberabetreffende Vorlagen. Eine Abstimmung über Haushaltsvorlagen erfolgt erst nach Vorbereitung in einem Ausschuß. Die Haushaltsvorlagen werden grundsätzlich dem Haushaltsausschuß überwiesen.

(2) Die zweite Beratung von Haushaltsvorlagen darf frühestens sechs Wochen, von Änderungsvorlagen frühestens drei Wochen nach Zuleitung erfolgen, es sei denn, die Stellungnahme des Bundesrates geht vor Ablauf der in Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehenen Frist ein.

(3) Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Nachtragshaushalte) werden in der Regel vom Präsidenten unmittelbar dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat diese spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Hat der Ausschuß seine Beratungen nicht innerhalb der Frist abgeschlossen, ist die Vorlage ohne Ausschußbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Die Vorlage kann in Abweichung von § 77 Abs. 1 in einer Beratung behandelt werden."

23. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Finanzvorlagen

(1) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen, Gesetzentwürfe und sonstige Anträge sowie Entschließungsanträge und Anträge zu Großen Anfragen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres Umfanges geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Ländes erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des § 94 sind. Bei Zweifeln über den Charakter der Vorlagen entscheidet der Bundestag nach Anhörung des Haushaltsausschusses.

(2) Finanzvorlagen werden, soweit sie einen Gesetzentwurf enthalten, nach der ersten Beratung, im übrigen vom Präsidenten unmittelbar dem Haushaltsausschuß und dem Fachausschuß überwiesen. Werden Gesetzentwürfe durch die Annahme eines Änderungsantrages im Ausschuß zu Finanzvorlagen, hat der Ausschuß den Präsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser überweist die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Haushaltsausschuß; die Überweisung kann mit einer Fristsetzung verbunden sein.

(3) Finanzvorlagen aus der Mitte des Hauses, die einen Gesetzentwurf enthalten, müssen in der Begründung (§ 97) die finanziellen Auswirkungen darlegen. Der Präsident gibt der Bundesregierung Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zu den finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Der Bericht des Haushaltsausschusses darf erst nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Finanzvorlagen aus der Mitte des Hauses, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sollen neben einer Begründung eine schriftliche Darlegung über die finanziellen Auswirkungen enthalten.

(5) Der Haushaltsausschuß prüft jede Finanzvorlage auf ihre Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und künftigen Haushalten. Ergibt die Prüfung des Haushaltsausschusses, daß die Vorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt hat, legt er zugleich mit dem Bericht an den Bundestag einen Vorschlag zur Deckung der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben vor; hat sie Auswirkungen auf die künftigen Haushalte, äußert sich der Ausschuß in seinem Bericht zu den Möglichkeiten künftiger Deckung. Soweit die Bundesregierung zu der Vorlage Stellung genommen hat, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu dieser Stellungnahme. Kann der Haushaltsausschuß einen Deckungsvorschlag nicht machen, wird die Vorlage dem Bundestag vorgelegt, der nach Begründung durch einen Antragsteller lediglich über die Möglichkeit einer Deckung berät und beschließt. Ein Deckungsvorschlag aus der Mitte des Hauses, der vom Bundestag angenommen wird, gilt zugleich als an den Haushaltsausschuß verwiesen, der zu ihm Stellung nimmt und die Finanzvorlage sodann dem Bundestag zu abschließender Behandlung vorlegt. Wird bei der Beratung der Deckungsmöglichkeit ein Dekkungsvorschlag vom Bundestag nicht angenommen, gilt die Finanzvorlage als erledigt.

(6) Ergibt der Bericht des Haushaltsausschusses, daß Mitglieder oder Beauftragte der Bundesregierung Bedenken gegen die finanziellen Auswirkungen der Vorlage oder des Deckungsvorschlages erheben, gibt der Präsident der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit diese nicht bereits vorliegt. In diesem Fall kann der Bericht erst nach Eingang der Stellungnahme oder nach vier Wochen auf

die Tagesordnung gesetzt werden. Hat die Bundesregierung Stellung genommen, soll der Haushaltsausschuß sich zu dieser Stellungnahme äußern.

(7) Werden in der zweiten Beratung Änderungen mit finanziellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichen Umfanges beschlossen, erfolgt die dritte Beratung — nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuß — erst in der zweiten Woche nach der Beschlußfassung. Werden innerhalb dieser Frist von der Bundesregierung Bedenken gegen die finanziellen Auswirkungen der Änderung geltend gemacht, weist der Präsident die Vorlage an die Ausschüsse zurück; er hat den Bundestag hiervon in Kenntnis zu setzen."

24. § 97 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

‚(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten des Bundestages müssen von mindestens soviel Mitgliedern unterschrieben sein, wie einer Fraktionsstärke entspricht, und die Eingangsformel tragen „Der Bundestag wolle beschließen"; soweit sie einen Gesetzentwurf enthalten, müssen sie, im übrigen können sie mit einer kurzen Begründung versehen werden.'

25. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Anträge zu Großen Anfragen

Wird bei der Beratung ein Antrag gestellt, so muß er von soviel anwesenden Mitgliedern unterstützt werden, wie einer Fraktionsstärke entspricht; eine kurze schriftliche Begründung ist zulässig. Zu seiner Prüfung kann dieser Antrag einem Ausschuß überwiesen oder die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden."

26. Anlage 1 (Richtlinien für die Fragestunde) erhält folgende Fassung:

„I.

Das Fragerecht

1. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Fragestunden einer Sitzungswoche bis zu zwei mündliche Fragen an die Bundesregierung zu richten.

   Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein.

2. Zulässig sind Einzelfragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

   Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, sind in dieser Woche unzulässig. Das gilt nicht, wenn für den Tagesordnungspunkt auf Begründung und Aussprache verzichtet wird.

3. Der Fragesteller ist berechtigt, wenn die Frage mündlich beantwortet wird, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Auch Zusatzfragen müssen kurz gefaßt sein, eine kurze Beantwortung ermöglichen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

4. Der Präsident soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Hauses zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird.

5. Zusatzfragen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, sind unzulässig.

II.

Die Einreichung der Fragen

6. Die Fragen sind dem Präsidenten (Parlamentssekretariat) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

7. Fragen, die den Nummern 1 und 2 der Richtlinien nicht entsprechen, gibt der Präsident zurück. Sie werden in die Liste der Fragen zur Fragestunde erst aufgenommen, wenn der Präsident sie für zulässig erklärt hat.

8. Ist der zuständige Bundesminister oder sein Vertreter nicht anwesend, so kann der Fragesteller verlangen, daß seine Fragen zu Beginn der Fragestunde aufgerufen werden, in der der Bundesminister oder sein Vertreter anwesend ist; sein Fragerecht darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.

9. Fragen müssen so rechtzeitig eingereicht werden, daß sie der Bundesregierung drei Tage vor der Fragestunde, in der sie beantwortet werden sollen, zugestellt werden können, spätestens jedoch bis Freitag 15 Uhr.

10. Der Präsident kann ausnahmsweise Fragen von offensichtlich dringendem öffentlichen Interesse (dringliche Anfragen) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Tage bis 12 Uhr mittags eingereicht werden. Nummer 1 der Richtlinien bleibt unberührt.

Dringliche Fragen werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Liegen zum selben Fragenkreis bereits Fragen vor, werden sie ebenfalls vorgezogen und haben Vorrang vor der dringlichen Frage.

III.

Die Durchführung der Fragestunde

11. In jeder Sitzungswoche werden bis zu 3 Fragestunden durchgeführt; die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten.

12. Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung zusammengestellt.

    Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Geschäftsbereiche aufgerufen werden.

13. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des anfragenden Abgeordneten auf.

    Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der anfragende Abgeordnete anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird die Frage von der Bundesregierung schriftlich beantwortet.

14. Fragen, die in den Fragestunden einer Woche aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet die Bundesregierung schriftlich, sofern der Fragesteller nicht vor Schluß der letzten Fragestunde einer Woche gegenüber dem Sitzungvorstand seine Fragen zurückzieht. Die schriftlichen Antworten sind in den Sitzungsbericht aufzunehmen.

15. Fragen von offenbar lokaler Bedeutung kann der Präsident auf den Weg der schriftlichen Beantwortung verweisen. Nummern 19 und 20 finden Anwendung.

IV.

Schriftliche Fragen

16. Jeder Fragesteller kann für jede Sitzungswoche bis zu zwei Fragen an die Bundesregierung richten, die schriftlich beantwortet werden.

17. Fragen, die der Nummer 1 Abs. 2 und Nummer 2 der Richtlinien nicht entsprechen, gibt der Präsident zurück.

18. Die Fragen müssen spätestens am Freitag vor der Sitzungswoche bis 15 Uhr eingereicht werden.

19. Geht die schriftliche Antwort der Bundesregierung nicht bis spätestens Donnerstag der Sitzungswoche, 15 Uhr, beim Präsidenten ein, so kann der Fragesteller verlangen, daß seine Frage in der nächsten Fragestunde mündlich beantwortet wird. Die Nummern 1 und 14 finden insoweit keine Anwendung.

20. Die eingegangenen Antworten einer Woche werden zusammengefaßt in einer Drucksache veröffentlicht."

27. In Anlage 6 (Vorläufige Bestimmungen über Aussprachen zu Fragen von allgemeinem aktuellen Interesse) erhält Nummer 3 Abs. 1 folgende Fassung:

    „(1) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von Mitgliedern oder Beauftragten der Bundesregierung oder des Bundesrates in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Überschreitet die von Mitgliedern und Beauftragten der Bundesregierung sowie des Bundesrates in Anspruch genommene Redezeit 30 Minuten, so verlängert sich die Dauer der Aussprache ebenfalls um 30 Minuten."